

Neuzeitlicher

Stück 1.



Freisprecher
Jahrg. 1854.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Fr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 6. Januar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach den bestehenden Zollgesetzen der vereinigten Staaten von Nordamerika soll der Werth aller fremden, in die vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den vereinigten Staaten wohnen — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Kommissionäre oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waaren von den Zolleinnehmern in den Häfen der vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein — so soll die Faktura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der vereinigten Staaten von Nordamerika, oder vor irgend einem öffentlichen Beamten, welcher zur Eidesabnahme ermächtigt ist, bezeugt werden.

Die genaue Ausführung dieser Bestimmungen, von welchen bisher manigfache Abweichungen vorgekommen, ist in der neuesten Zeit durch ein Circularschreiben des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika angeordnet und schweben, da nach den diesseitigen Landesgesetzen eine assertorische Eidesleistung in Bezug auf den Werth von Waarenversendungen weder vor den in Preußen residirenden Konsuln fremder Staaten, noch vor irgend einer inländischen Behörde wirksam erfolgen kann, Verhandlungen über die diesseits in Stelle förmlicher Eidesleistungen auf Grund des § 129 des Strafgesetzbuches vorgeschlagenen eidesstattlichen Versicherungen in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklairten Werthe der auszufsendenden Waaren.

Um indes in den so wichtigen Verkehrsbeziehungen mit Nordamerika keine Störungen eintreten zu lassen, ist es erforderlich, den diesseitigen Gewerbetreibenden schon jetzt die Gelegenheit darzubieten, die Werthangaben in Bezug auf ihre Waarenversendungen nach den vereinigten Staaten in der Weise zu verifiziren, wie dies die Landesgesetzgebung nach § 129 des Strafgesetzbuches gestattet.

Die Magistrate, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbetreibenden, die Königl. Landrathsämtler sind daher anzuweisen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklairten Werthangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche eidesstattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnächst eine mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Faktura zu annectiren und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesstattlichen Versicherung ist der Inhalt des § 129 des